

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.09.2018

Novellierung des Regelwerks Cashmanagement

A. Problem

In der gemeinsamen Sitzung am 11. Dezember 2009 hat der Haushalts- und Finanzausschuss (L+S) das Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Einheiten beschlossen.

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement teilnehmenden Einheiten zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil kann bei den teilnehmenden Einheiten darin liegen, dass sie durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition bzw. das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen.

Vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Anforderungen hat nunmehr eine erneute Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Regelwerks zum Cashmanagement stattgefunden. Das überarbeitete sowie das alte Regelwerk liegen zu Vergleichszwecken als Anlage bei.

B. Lösung

Über das zentrale Cashmanagement werden künftig unter beihilferechtlichen Aspekten nur noch unter folgenden Voraussetzungen Kreditlinien für Cash-Pool-Einheiten zur Verfügung gestellt:

1. Eine teilnehmende Einheit erbringt Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) und die Kreditgewährung erfolgt auf der Grundlage des DAWI-Regelwerks oder die Kreditgewährung stellt aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts dar. Die Verzinsung der Kreditlinie orientiert sich dann an den Zinssätzen der täglichen Disposition der Senatorin für Finanzen, wobei bei einer festgestellten negativen Verzinsung der Zinssatz nicht an die teilnehmenden Einheiten weitergegeben, sondern bei 0% festgesetzt wird.
2. Für alle teilnehmenden Einheiten, die nicht unter 1. fallen, werden für die Bereitstellung einer Kreditlinie aus dem Cash-Pool marktübliche Zinsen berechnet und erhoben. Die genaue Ermittlung der marktüblichen Verzinsung erfolgt wie nachfolgend dargestellt.

Um eine marktgerechte Verzinsung jeder einzelnen Cash-Pool-Gesellschaft umsetzen zu können, muss eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorgenommen werden. Die Deutsche Bundesbank (HV Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist künftig von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren. Dies wird im Rahmenvertrag zwischen der am Cashmanagement teilnehmenden Einheit und der FHB festgelegt.

Auf der Grundlage dieser Bonitätseinstufung kann das Kreditreferat einen entsprechenden Aufschlag auf den Referenzzinssatz vornehmen, um zu einem marktgerechten Zinssatz zu gelangen. Referenzzinssatz ist der von der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html veröffentlichte Zinssatz (Basiszins). Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach der „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02). Dieser Aufschlag gilt unabhängig von der Laufzeit des Darlehens.

Um die beihilferechtliche Problematik der gebührenfreien Konten zu erfüllen, wird künftig ein pauschaler Durchschnittssatz aus Kontoführungsgebühren bei verschiedenen Geschäftsbanken ermittelt, mit dem die Gesellschaften, deren Tätigkeiten dem EU-Beihilferecht unterliegen und die keine DAWI Leistungen erbringen, jährlich belastet werden.

Für sämtliche Konstellationen der Neueinräumung, Prolongation oder (temporäre) Aufstockung von Kreditlinien aus dem Cash-Pool bei Beteiligungsgesellschaften (Regelwerk 1 c.) erfolgt die sachliche/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität durch das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts. Für alle übrigen Antragsteller (Regelwerk 1 a. und b.) erfolgt die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität in den zuständigen Fachressorts. Nach positivem Votum der prüfenden Stelle erfolgt die tatsächliche Abwicklung der Liquiditätsbewegung dann anschließend über das Kreditreferat.

Des Weiteren ist das Regelwerk um eine Ziffer VI. „Gewährleistung insolvenzrechtlicher Vorgaben“ erweitert worden. Unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten wurden die Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie aus dem Cash-Pool weitergehend konkretisiert und standardisiert.

Danach bestehen im Vorfeld bzw. im unmittelbaren Anwendungsbereich der Insolvenztatbestände bestimmte Mitteilungspflichten der Cash-Pool-Einheit.

Zudem sind im Regelwerk Kommunikationspflichten zwischen dem zentralen (ggf. dezentralen) Beteiligungsmanagement und der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) ergänzt worden.

Die wesentliche Zielsetzung für das bremische Cashmanagement insbesondere aus dem Blickwinkel und der Notwendigkeit einer zentralen Gesamt-Liquiditätssteuerung besteht darin, möglichst viele bremischen Beteiligungsgesellschaften im Einverneh-

men mit den jeweiligen Fachressorts künftig auf freiwilliger Basis in das Cash-Pooling zu integrieren. Insofern ist es notwendig, die Dezentralen Beteiligungsreferate diesbezüglich einzubinden, um alle Beteiligungsgesellschaften über die Möglichkeit zu informieren und bei einer Umsetzung zu begleiten.

Aktuell befinden sich folgende Gesellschaften im Cashmanagement:

- botanika GmbH (Inanspruchnahme einer Kreditlinie)
- Bremer Bäder GmbH
- Bremer Theater Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG
- Governikus Bremen GmbH
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH
- Theater Bremen GmbH (Inanspruchnahme einer Kreditlinie)
- Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen (Inanspruchnahme einer Kreditlinie)

Folgende Gesellschaften haben aktuell einen Antrag gestellt, über den aufgrund der geplanten Neufassung des Regelwerks noch nicht entschieden wurde:

- Universum Management Gesellschaft mbH (vormals Besitzgesellschaft Science Center Bremen GmbH)
- BTZ Bremer Touristik - Zentrale Gesellschaft für Marketing und Service mbH
- M3B GmbH

Nachfolgende unmittelbare Beteiligungsgesellschaften gehören bislang nicht zum Cash-Pool (dazu kommen ggf. darunter liegende mittelbare Beteiligungen, die hier nicht aufgeführt sind):

- HAWOBEG Hanseatische Wohnungs-Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Performa Nord GmbH
- bremenports GmbH & Co KG
- Bremer Philharmoniker GmbH
- Bremer Toto und Lotto GmbH
- Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
- Facility Management Bremen GmbH
- Fähren Bremen-Stedingen GmbH¹
- Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH
- Flughafen Bremen GmbH

¹ Zwar hält die FHB die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Fähren Bremen-Stedingen GmbH, jedoch steht ihr aufgrund der Satzung nicht auch die Mehrheit der Stimmrechte zu. Ihre Einflussmöglichkeiten sind daher begrenzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine

E. Beteiligung und Abstimmung

Mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist eine Beteiligung und Abstimmung erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

- 1.) Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen das überarbeitete Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Einheiten.
- 2.) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen dieses Regelwerk dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft zur Zustimmung vorzulegen.